Förderrichtlinie zur Förderung von Mehrweggeschirr im Take-a-way/To-go- Bereich

Die Stadt Fürth bekennt sich zur Agenda-2030 und den UN-Nachhaltigkeitszielen und setzt sich aktiv für deren Umsetzung ein. Die Stadt Fürth setzt sich für eine nachhaltige Lebensweise ein und geht selbst mit gutem Beispiel voran. Ab dem Jahr 2023 sieht das neue Verpackungsgesetz vor, dass Gastronomiebetriebe Mehrweggeschirrlösungen vorhalten müssen. Um diese Umstellung zu erleichtern, bezuschusst die Stadt Fürth mit Unterstützung einer Spende, um die sich ISB noch bemüht, den Einstieg in Mehrweggeschirr-Systeme.

Es gibt verschiedene Anbieter von Mehrweggeschirr-Systemen. Die Stadt Fürth kann hierbei keine Vorschriften zur Auswahl der Anbieter machen.

Förderziele

Die Stadt Fürth fördert auf Antrag, die Einführung und Verwendung von Mehrweggeschirr-Systemen zur Ausgabe von to-go/Take Away-Speisen und -Getränken. Ziel ist es hierdurch den Umstieg auf Mehrweggeschirr zu erleichtern und damit einen Beitrag zu Abfallreduktion und Ressourcenschonung zu leisten.

Das Förderprogramm ist zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 2022.

1. Förderfelder und Förderhöhe

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in ein Mehrweggeschirr-System. Konkret gefördert werden:

- Anschaffungskosten
  50 Prozent der erstmaligen Anschaffungskosten von Mehrweggeschirr eines Mehrwegsystems, maximal jedoch 500 Euro.

Oder

- Systembeteiligungsgebühren
  Zuschuss zu Systembeteiligungsgebühren bei überregionalen Mehrweggeschirr-Systemen im ersten Jahr, maximal jedoch 500 Euro.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen aus dem Gastronomiesektor sowie sonstige Essensanbieter (etwa Metzgereien, Imbisse, Lieferdienste etc.), sofern und soweit durch sie regelmäßig auf dem Gebiet der Stadt Fürth ein Verkauf von zubereiteten Speisen an Endkunden stattfindet.

3. Grundsätze

Gastronomieunternehmen sowie Anbieter, die mehrere selbständige Betriebsstätten unterhalten, können für jede Betriebsstätte einmalig die Förderung in Anspruch nehmen. Eine Betriebsstätte ist selbständig, wenn sie nach der Verkehrsauffassung mindestens in Bezug auf einen Teil der Nahrungszubereitung sowie in örtlicher Hinsicht unabhängig von anderen Betriebsstätten des Gastronomieunternehmens bzw. Anbieters ist. Die Aufwendungen müssen für die Nutzung innerhalb der Stadt Fürth eingesetzt werden.

Pro Antrag ist ein Förderfeld zu wählen. Es gelten die jeweils maximalen Förderbeträge.

Dem Antrag auf Zuschuss müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Gewerbeanmeldung
- Kostenübersicht in Form von Rechnungen
- Kontaktdaten und Bankverbindung

Voraussetzung für eine Förderung ist die mindestens einjährige Nutzung des Mehrweggeschirr-Systems.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen.

Nicht förderfähig ist der Erwerb von Mehrweggeschirr, das dem Verkauf dient oder als Spende oder Geschenk eingesetzt werden soll.

4. Verfahren

a. Antragsstellung und Bearbeitung

Die Förderung ist mit dem zugehörigen Antragsformular zu beantragen. Informationen und das Formular sind erhältlich bei:

Verena Tykvart, Innenstadtmanagerin
im Referat für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften
Königsplatz 1 – 90762 Fürth
Telefon: (0911) 974-1063 | Mail: einkaufen@fuerth.de

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der oben genannten Adresse postalisch oder über das digitale Antragsformular via www.fuerth.de/mehrweg einzureichen. Die Anträge werden nach dem Eingangsdatum bearbeitet (maßgeblich ist der Tag des vollständigen Eingangs).
Die Bearbeitung erfolgt nur bei Vorlage aller Unterlagen.
Die Antragsstellung hat innerhalb von 12 Monaten nach Anschaffung zu erfolgen.
Anträge können gestellt werden bis zum 31. Dezember 2022 (elektronischer Eingang bzw. Datum des Poststempels).

b. Förderbewilligung und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit, so wird vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel der Antrag schriftlich bewilligt.

Der Zuschuss für die Anschaffungskosten wird auf Grundlage der Rechnung über das gelieferte Mehrweggeschirr gewährt; bei einer Systembeteiligung auf Grundlage der Rechnungen des Systemanbieters gesammelt nach den ersten 6 Monaten der Laufzeit.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt, sobald alle genannten Nachweise eingereicht sind und die Ausführung der Maßnahme durch das Sachgebiet 03 „Wirtschafts- und Regionalförderung“ überprüft wurde.

c. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Zuwendungen. Zuwendungen werden nur im Rahmen der Verfügbarkeit der Mittel gewährt. Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Landkreisverwaltung auf Grundlage des Kriteriums „Eingang der vollständigen Anträge“.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen kann der Landkreis Fürth die Förderbewilligung aufheben. Eine bereits gewährte Förderung ist in diesem Fall umgehend zurückzuzahlen. Zurückbezahlte Fördergelder werden nicht erneut als Förderung ausgekehrt.

5. Bedingungen und Voraussetzungen

Nicht förderwürdig sind Produkte aus Melaminharz sowie sog. „Bambusware“ (Melamin- Formaldehyd-Harz mit Bambusfasern als Füllstoff), da diese Stoffe nach Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich.

Geschirr aus unbeschichteten Aluminiumlegierungen ist ebenfalls nicht förderwürdig, weil gesundheitliche Bedenken bestehen. Säurehaltige oder salzige Speisen können Aluminium aus dem Geschirr lösen und in die Speisen übergehen lassen.